

Grundsatzpapier zu Religionskunde in der Schule

Die Deutsche Vereinigung für Religionswissenschaft hat fachliche Grundsätze und Kriterien schulischer Religionskunde definiert. Diese wurden von einer offenen Arbeitsgruppe von DVRW-Mitgliedern erarbeitet und vom Vorstand verabschiedet.

Religionskunde bezeichnet ein Lehren und Lernen über Religion, das unabhängig von religiösen Überzeugungen und Institutionen ist. Die Bezugsdisziplin der Religionskunde ist die sich kultur- und sozialwissenschaftlich verstehende Religionswissenschaft. Sie sorgt für deren fachwissenschaftliche wie auch fachdidaktische Fundierung und Reflexion. Daraus ergeben sich sowohl organisatorische als auch inhaltliche Konsequenzen.

1. Organisatorische Aspekte

Religionskunde setzt einen von religiösen und weltanschaulichen Institutionen unabhängigen Unterrichtsrahmen voraus. Sie ist ein säkulares Fach. Sie ist sowohl in den Wertekanon der Grund- und Menschenrechte als auch in den pädagogischen Zielhorizont der emanzipatorischen Bildung eingebettet.

Gegenstand und didaktische Umsetzung von Religionskunde sind Teil des säkularen schulischen Curriculums, sie werden also nicht von Vertreter*innen religiöser oder weltanschaulicher Institutionen bestimmt. Daher ist die Bezugsdisziplin für Religionskunde die Religionswissenschaft und ihre Fachdidaktik. Theologien und theologische Religionspädagogik sind dagegen keine Bezugsdisziplinen von Religionskunde.

Lehrpläne für Religionskunde orientieren sich an den Ergebnissen der Fachdisziplin Religionswissenschaft und ihrer Didaktik. Entsprechende Fachwissenschaftler*innen und Fachdidaktiker*innen müssen in den Lehrplankommissionen vertreten sein.

Die Eignung als Lehrkraft für Religionskunde erwerben Lehramtsstudierende in einem Studium der Religionswissenschaft und ihrer Fachdidaktik. Religionszugehörigkeit ist irrelevant.

Religionskunde kann für alle Schüler*innen verpflichtend sein. Sie kann als integrativer Regelunterricht ohne Abmeldemöglichkeit angeboten werden. Weil sie Teil des säkularen Bildungskanons ist, sind für die Religionskunde keine Ausnahmeregelungen erforderlich.

2. Inhaltliche Aspekte

Entscheidend für die inhaltliche Gestaltung von Religionskunde ist die Bestimmung und Rahmung ihres Gegenstands. Religion ist nicht einfach gegeben. Sie wird beständig neu sozial konstruiert und individuell wie gesellschaftlich angeeignet. In diesen Aneignungen erscheint sie als gegeben und natürlich. Religionskunde dagegen untersucht diese Konstruktionsprozesse von Religion aus einer empirisch vergleichenden wie auch kultur- und sozialwissenschaftlich analytischen Perspektive. Diese Art der Gegenstandsbestimmung unterscheidet sich nicht nur von nichtwissenschaftlichen Konzepten von Religion, sondern auch von theologischen und philosophischen Zugängen zu Religion. Die zuletzt genannten Religionskonzepte und Zugänge sind Gegenstand der Religionskunde, können aber nicht ihr didaktischer Rahmen sein.

Denn der Unterrichtsgegenstand wird aus einer säkularen Perspektive vermittelt, die weder religiös bzw. religionsaffirmativ noch religionskritisch bzw. säkularistisch ist. Sie bewertet religiöse Inhalte oder Praktiken nicht. Vielmehr analysiert sie die unterschiedlichen Prämissen von Werturteilsbildungen. Religionskunde ist somit keine religiöse Bildung, sondern zielt auf den Erwerb wissenschaftlich fundierten Wissens *über* Religion.

Die Methoden für eine religionskundliche Rahmung des Gegenstands Religion entwickelt die religionswissenschaftliche Fachdidaktik. Dazu werden die Forschungsergebnisse der Religionswissenschaft mithilfe erziehungswissenschaftlicher Methoden und Ziele didaktisiert. Ein zentrales Ergebnis hiervon ist es, zwischen Alltagsvorstellungen von Religion und einem analytischen, säkular-wissenschaftlichen Zugang zu Religion zu unterscheiden. Zu diesen Alltagsvorstellungen, die verbreitete Stereotype reproduzieren, gehört das sogenannte „Weltreligionenparadigma“, d.h. die selbstverständliche Konzeptualisierung von Religion als unterschiedliche „Weltreligionen“. Dabei werden pauschale Aussagen über diese Religionen getroffen, z.B. in Bezug auf deren Glauben, religiöse Praxis oder ethische Positionen. Derartige Konzepte und Pauschalisierungen werden in religionskundlicher Bildung kritisch als Essentialisierung hinterfragt und Religion wird stattdessen in lebensweltlichen Kontexten thematisiert.

3. Institutionalisierung von Religionskunde in Deutschland

Anders als etwa in den skandinavischen Ländern gibt es in Deutschland kein separates Schulfach Religionskunde. Religion als Gegenstand eines obligatorischen Unterrichts im Klassenverband ist in Deutschland bisher nur in Ausnahmefällen institutionalisiert, beispielsweise im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) in Brandenburg oder sehr marginal im Ethikunterricht in Berlin. Ansonsten ist Religionskunde in den Ersatz- bzw. Wahlpflichtfächern zum Religionsunterricht zu finden, wird in diesem Rahmen also nur für die Schüler*innen angeboten, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen (zu länderspezifischen Regelungen siehe *Handbuch Religionskunde in Deutschland 2023*).

4. Abgrenzungen zu anderen Arten religionsbezogenen Unterrichts

4.1 Abgrenzung zum konfessionellen (bekenntnisgebundenen) Unterricht

Auch wenn bekenntnisgebundener Religionsunterricht und Religionskunde auf den ersten Blick ähnlich erscheinen, unterscheiden sich beide maßgeblich voneinander: Bekenntnisgebundener Unterricht wird von bekennenden Lehrkräften (*missio/vocatio/ijaza*) für bekennende Schüler*innen konzipiert und hat andere Inhalte und Ziele als Religionskunde. Unterrichtssequenzen über „andere Religionen“ im Rahmen eines bekenntnisgebundenen Unterrichts sind damit nicht Religionskunde, denn sie erfüllen nicht die o.g. Voraussetzungen, sondern finden innerhalb der grundsätzlich normativen Rahmung des konfessionellen Religionsunterrichts statt. Das heißt, dass der Bezugspunkt der Betrachtung immer die „eigene“ Religion bleibt und erst so das „Andere“ als solches konstruiert wird. Darüber hinaus behandelt der konfessionelle Religionsunterricht die „anderen Religionen“ i.d.R. im Rahmen des Weltreligionenparadigmas, in dem zumeist das Christentum als Maßstab und Modell für Religion implizit vorausgesetzt wird.

4.2 Abgrenzung zum interreligiösen Unterricht

Im Gegensatz zu religionskundlichem Unterricht werden Gegenstand und Rahmung im interreligiösen Unterricht weiterhin von Religionsgemeinschaften (mit)bestimmt – statt von einer nun von mehreren. Konzeptualisierung und Rahmung des Unterrichtsgegenstandes erfolgen aus religiöser Perspektive, Ziel ist die Vermittlung religiösen Wissens und religiöser Kompetenzen. Interreligiöser Unterricht, wie im Hamburger Modell oder auf Basis Interkultureller Theologien, ist religiöser Unterricht. Religionskunde ist säkularer Unterricht.

Konfessioneller bzw. interreligiöser Unterricht sind insofern freiwillig, als dass Schüler*innen nicht zur Teilnahme verpflichtet werden dürfen, weil ansonsten ihre (negative) Religionsfreiheit verletzt wird. Religionskunde dagegen kann für alle verpflichtend sein.

4.3 Abgrenzung zu religionsphilosophischen und ethischen Zugängen

Die Religionsphilosophie analysiert religiöse Konzepte als ideelle Gegenstände und recurriert dabei fast ausschließlich auf christliche Begriffe und Konzepte. Im Gegensatz dazu betrachtet die Religionswissenschaft Religion als empirisches, soziales, lebensweltlich verankertes, vielfältiges Phänomen in globaler Perspektive.

In dem auf praktischer Philosophie fußenden Ethikunterricht wird Urteilsfähigkeit eingeübt. Im Gegensatz dazu werden im Religionskundeunterricht unterschiedliche religiöse und weltanschauliche Begründungs- und Bewertungssysteme in ihrer Genese und ihren Kontexten analysiert. So wird die faktische Pluralität ethischer Entscheidungen nachvollzogen. Eine Bewertung von Wahrheitsansprüchen und ethischen Prinzipien steht diesem diskursiven Ansatz entgegen. Diese bewusst eingenommene Metaperspektive der Religionswissenschaft ist die Stärke der Religionskunde: So können Vorstellungen und Handlungen, die von den eigenen Ansichten stark abweichen, nachvollzogen werden und „fremd“ erscheinende Bewertungsmaßstäbe in ihren Kontexten analysiert werden. Damit

wird die persönliche Urteilsbildung bewusst methodisch von der Analyse getrennt und der Blick auf die Bedingungen der unterschiedlichen Urteilsbildung gerichtet. Dies erweitert die Grundlage für die Urteilsbildung zusätzlich – innerhalb der pädagogischen Zielsetzung des schulischen Unterrichts, die auf den Grund- und Menschenrechten fußt.

5. Religionskundliche Kompetenz als Querschnittskompetenz

Im Gegensatz zu religiöser Kompetenz, die im religiösen Unterricht erworben wird, sind die im Religionskundeunterricht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten eine für alle Lernenden und Lehrenden relevante Querschnittskompetenz.

5.1 Religionskunde als Element von Allgemeinbildung

Religionskunde ist in religiös und weltanschaulich pluralen Gesellschaften ein wichtiges Element von Allgemeinbildung. Sie vermittelt wichtige Einblicke in kulturelle Diversität und ermöglicht einen reflektierten Umgang mit Pluralität. Grundaspekte von Religionskunde sind also für alle Schüler*innen, unabhängig von ihrer religiösen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit, relevant.

5.2 Religionskundliche Kompetenz als Schlüsselqualifikation in der Lehrkräftebildung

Über die Ausbildung von Lehrkräften für Religionskundeunterricht hinaus sind religionskundliche Kenntnisse und Kompetenzen als querschnittliche Schlüsselqualifikation der Lehrkräftebildung zu betrachten. Diese sollten entsprechend in die nicht-fachspezifischen Anteile der Lehrkräftebildung integriert werden. In unterschiedlichen Fächern und schulischen Kontexten ist ein religionswissenschaftlich geschultes religionskundliches Sprechen über Religion notwendig für ein nicht-diskriminierendes, das Prinzip der Religionsfreiheit respektierendes Schulklima und entsprechenden fachbezogenen Unterricht. Schulischer Raum für einen im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben nicht-bewertenden, religionskundlichen Ansatz ist in einem gesellschaftlichen Kontext, in dem religiöse Konzepte und Bewertungen in der Regel unhinterfragt vorausgesetzt werden, umso relevanter. Entscheidend für eine Vermittlung dieses Zugangs zu Religion ist ein grundlegendes Verständnis der entsprechenden theoretischen Voraussetzungen sowie ein Einüben der Umsetzung. Dies können die Religionswissenschaft und ihre Didaktik in die allgemeine Lehrkräftebildung einbringen. Theologische Ansätze und theologische Religionspädagogik sind hierfür fachlich nicht geeignet und verletzen im Rahmen der allgemeinen Lehrkräfteausbildung das Recht von Lehrkräften und Schüler*innen auf Religionsfreiheit.

Bremen, 21. August 2023